

Bundesminister für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Herrn Cem Özdemir
11055 Berlin

Hubert Heigl
Vorstand Landwirtschaft

heigl@boelw.de

Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung: Tränkegestaltung bei Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Sehr geehrter Herr Minister,

im Rahmen der neuen Förderrichtlinien zum Umbau der Nutztierhaltung

- a) „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Investive Vorhaben“
im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung
- b) „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

werden jeweils unter Anlage 2
für die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen folgende Vorgaben für die Tränkegestaltung formuliert:

- Allen Tieren ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
- In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

Diese Vorgaben bedeuten eine Verdoppelung der Tränkeeinheiten je 12 Mastschweine gegenüber dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) wie auch der Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). Dort gilt bisher die Vorgabe 12 Tiere je Tränkeinheit.

Im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umsetzung/Vorgaben der verschiedenen Instrumente im Rahmen des Bundesprogramms Umbau der Tierhaltung, wie aber auch die Verwaltungsvereinfachung sollten die neuen Vorgaben zur Tränkegestaltung aus den oben genannten Förderrichtlinien fachlich/inhaltlich an das TierHaltKennzG angepasst werden.

Im Rahmen der Premiumförderung der Förderrichtlinien "investive Förderung" sowie "laufende Mehrkosten" für die Zielsysteme "Außenklimastall" und "Stall mit Auslauf" sollten die

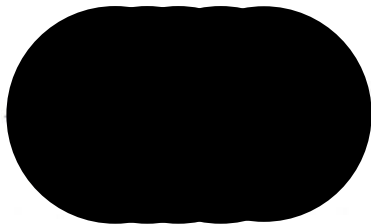
gleichen Vorgaben gelten wie für die analogen Haltungsformen im TierHaltKennzG "Frischlufstall" sowie Haltungsform "Auslauf/Weide".

Auch aus Gründen der Tiergesundheit ist eine Verdoppelung der Tränkeeinheiten je 12 Tiere kontraproduktiv, der Gesundheit der Tiere sogar abträglich. Die Tatsache, dass bei dieser hohen Anzahl an Tränken nie alle benutzt werden, führt dazu, dass die unbenutzten Becken „vergammeln“. Dies stellt ein nicht unbeträchtliches Hygierisiko dar und birgt die Gefahr einer Erkrankung von Tieren in sich.

Um das beabsichtigte hohe Niveau der Tierwohlvorgaben zur Wasseraufnahme, der Tiergesundheit, sowie gleichzeitig einheitliche Vorgaben sicherstellen zu können, wird vorgeschlagen die Formulierung zur Tränkegestaltung aus dem TierHaltKennzG in Haltungsform „Stall + Platz“ für die beiden oben genannten Förderrichtlinien in folgender Form abzuwandeln:

"Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche, die Vorgaben § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten unverändert."

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen.



23.03.2024, Hubert Heigl